



Deutscher Tierschutzbund
Landestierschutzverband Niedersachsen e. V.

Nachrichtlich:

Landkreise, kreisfreie Städte,
Region Hannover,
Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

LAVES

Arbeitsgemeinschaft Kommunaler Spitzenverbände

Per E-Mail

Bearbeitet von
Frau Wunnenberg

E-Mail
tierschutz@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
204-42506-2226/2023

Durchwahl 0511 120-
2278

Hannover
12.12.2023

**Tierschutz;
Einsatz von Lebendfallen zum Einfangen von freilebenden Hauskatzen durch
Tierschutzvereine**

Sehr geehrter Herr Ruhnke,

mit E-Mail vom 14.07.2023 an Herrn Staatssekretär Dr. Marahrens haben Sie dargestellt, dass sich viele Tierschutzvereine an Kastrationsaktionen freilebender Hauskatzen mit Einfangaktionen beteiligen. Für diese müssten überwiegend Lebendfallen eingesetzt werden. Dabei bestünden offenbar bei den verschiedenen Interessengruppen Missverständnisse hinsichtlich der angeblichen Notwendigkeit eines jagdrechtlichen „Fallenscheins“ für den Einsatz der Lebendfallen.

Nach Prüfung der Rechtslage teile ich mit, dass für das Einfangen von Hauskatzen zum Zwecke der Kastration aus Tierschutzgründen die vom Landestierschutzverband eingesetzte Person keinen jagdrechtlichen Fallenlehrgang absolvieren muss. Allerdings muss eine Genehmigung des Jagdausübungsberechtigten vorliegen, sofern die Fallen in einem Jagdbezirk aufgestellt werden.

Das Bundesjagdgesetz (BJagdG) und das Tierschutzgesetz (TierSchG) stehen als Bundesgesetze gleichrangig nebeneinander, § 44 a BJagdG. Soweit das BJagdG



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de
StNr
25/252/02265
UST-ID
DE813782823

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

besondere Regelungen zum Schutz der Tiere enthält, geht es insoweit als spezielles Tierschutzrecht dem allgemeinen Tierschutzgesetz vor.

Bei dem Aufstellen von Katzenfallen durch TierschützerInnen handelt es sich nicht um Jagdausübung i. S. d. § 1 Abs. 4 BJagdG, da es sich bei Hauskatzen weder um Wild noch um eine jagdbare Art handelt. Da vorliegend das BJagdG keine Anwendung findet, ergeben sich die Regelungen aus § 13 Abs. 1 S. 1 TierSchG. Von den Fallen darf nach § 13 Abs. 1 S. 1 TierSchG nicht die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere ausgehen.

Die von Ihnen geschilderte Rechtsauffassung wird somit geteilt.

Die niedersächsischen Jagdbehörden und die Niedersächsische Jägerschaft werden von mir entsprechend informiert.

Im Auftrage
gez. Dr. C. Vossler